



An den Grossen Rat

13.0334.02

12.5152.04

Bildungs- und Kulturkommission
Basel, 21. Mai 2013

Kommissionsbeschluss vom 8. Mai 2013

Bericht der Bildungs- und Kulturkommission zum

Ratschlag 13.0334.01 Änderung des Schulgesetzes vom 4. April 1929 (SG 410.100) betreffend Zulassungsbeschränkungen, Ausschluss vom Schuldienst, staatliche Schulsynode und weitere Anpassungen

sowie

zur Motion Martina Bernasconi und Konsorten zur Änderung des Schulgesetzes § 86 Aufgaben der Schulkommissionen (12.5152.01)

Inhalt

1. Auftrag und Vorgehen	3
2. Ausgangslage	3
3. Kommissionsberatung	4
3.1 Allgemeines und Einzelnes.....	4
3.2 Anstellung der Lehrpersonen für die bisherigen Musikalischen Grundkurse (Aufhebung § 75 Abs. 4)	5
3.2.1 Hearing.....	5
3.2.2 Erwägungen der Kommission	7
4. Antrag	8

1. Auftrag und Vorgehen

Der Grosse Rat hat die Bildungs- und Kulturkommission (BKK) mit Beschluss vom 10. April 2013 mit der Vorberatung des Ratschlags 13.033.01 Änderung des Schulgesetzes vom 4. April 1929 (SG 410.100) betreffend Zulassungsbeschränkungen, Ausschluss vom Schuldienst, staatliche Schulsynode und weitere Anpassungen beauftragt. Die BKK hat den vorliegenden Bericht in drei Sitzungen behandelt. An der Beratung teilgenommen haben auch der Vorsteher des Erziehungsdepartements und der Leiter Bildung des Erziehungsdepartements sowie eine Delegation der Musikakademie.

2. Ausgangslage

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, das Schulgesetz des Kantons Basel-Stadt vom 4. April 1929 im Rahmen einer kleinen Revision in sieben Bereichen punktuell anzupassen und zu aktualisieren und gleichzeitig die Motion Martina Bernasconi (GLP) als erledigt abzuschreiben. Vorgesehen sind folgende Änderungen des Schulgesetzes:

- Zulassungsbeschränkungen in ausgewählten nichtobligatorischen Fächern und Kursen: Der Kanton soll die Möglichkeit haben, bei schulisch organisierten Grundbildungen, Bildungsgängen auf Niveau höhere Fachschule, den Weiterbildungsangeboten der weiterführenden berufsbildenden Schulen sowie freiwilligen Zusatzangeboten Zulassungsbeschränkungen vorzusehen.
- Schaffung einer Rechtsgrundlage, damit Lehrpersonen im Falle schwerwiegender Berufspflichtverletzungen vom Schuldienst ausgeschlossen und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) zur Aufnahme in die Liste über Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung gemeldet werden können.
- Umbenennung der staatlichen Schulsynode (SSS) in kantonale Schulkonferenz und Anpassung der Zusammensetzung derer Gremien.
- Ermöglichung eines einsemestrigen Sabbatical-Urlaubs für Lehrpersonen ab dem 55. Altersjahr als Alternative zur reduzierten Pflichtlektionenzahl (sogenannte Altersentlastung).
- Integration und Aufwertung der rechtlich bisher freiwilligen Musikalischen Grundkurse in den Pflichtfachkatalog der Primarschule; Überführung der dieses Fach unterrichtenden Lehrpersonen von der Musik Akademie Basel zum Kanton und zu den Gemeinden.
- Definition der Begriffe Lehrpersonen und Fachpersonen: Lehrpersonen sind für Unterricht und Heilpädagogik zuständig, Fachpersonen für Logopädie, Psychomotorik, Tagesstrukturen, Unterrichtsassistenz und die Mediothek.
- Umbenennung sowie Wechsel der administrativen Zuordnung des Zentrums für Brückenangebote (bisher Schule für Brückenangebote) und der Wirtschaftsmittelschule (bisher Handelsmittelschule) von den allgemeinbildenden zu den berufsbildenden Schulen.

Die detaillierten Ausführungen sind dem Ratschlag 13.0334.01 zu entnehmen.

3. Kommissionsberatung

3.1 Allgemeines und Einzelnes

Einige Änderungen gaben der Kommission Anlass, kurze Auskünfte einzuholen, die hier mit den zugehörigen Paragraphen referiert werden:

§ 2

Die Neuzuteilung des Zentrums für Brückenangebote und der Wirtschaftsmittelschule in die weiterführenden berufsbildenden Schulen und höheren Fachschulen hat keine Auswirkungen auf die Löhne der Angestellten. Die Schulen verbleiben in der Sekundarstufe II. Es handelt sich um eine Anpassung an das Bundesgesetz und die in der Schweiz gängige Nomenklatur.

§ 52a

Auch in Zukunft soll es für obligatorische Angebote oder Wahlpflichtangebote keine Zulassungsbeschränkungen geben. Sie sollen nur dann erlaubt sein, wenn es sich um freiwillige Zusatzangebote (z.B. die auf verschiedenen Stufen angebotenen Sportklassen, das International Baccalaureate Diploma Programme IB und die Immersionsangebote der Gymnasien) handelt und wenn die Nachfrage nach Ausbildungsplätzen das Angebot übersteigt. Die Eignungskriterien bestehen sowohl in Leistungsausweisen als im Falle der Immersionsangebote auch im sozialen Verhalten im Hinblick auf den Kontakt mit ausländischen Gästen und Gastgebern.

Die Regelung ist von besonderer Bedeutung für die Wirtschaftsmittelschule WMS, deren Lernende ein bundesrechtlich geregeltes Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis mit Berufsmatur anstreben und erst nach drei Jahren in die einjährige praktische Ausbildung übertreten. Im Rahmen einer Leistungsvereinbarung akquiriert die Handelskammer beider Basel 250 Praktikumsplätze. Dies entspricht dem zu erwartenden Bedarf. Da nicht mehr Lernende in die WMS eintreten können, als Praktikumsplätze zur Verfügung gestellt werden können, muss die WMS über die Möglichkeit verfügen, einen Numerus clausus anzuwenden. Eine Konkurrenzierung der üblichen dualen Ausbildung ist nicht zu erwarten und soll vielmehr vermieden werden, nötigenfalls auch durch Zurückfahren von Angeboten.

§ 58

Der geänderte Gesetzespassus betreffend Aufnahme betrifft die nachobligatorischen, weiterführenden Schulen. Die Volksschule, für die ein Recht und eine Pflicht zum Schulbesuch bestehen, ist davon nicht betroffen.

§ 66

Die Ergänzung betreffend Teilnahmepflicht auch an den von der Schule angeordneten auswärtigen Schulanlässen ist nötig geworden, da es immer wieder vorkommt, dass Eltern ihre Kinder beispielsweise aus religiösen Gründen aus Schulkolonien herausnehmen. Die Schulen hatten mitunter Mühe, die Teilnahme an diesen wichtigen integrierenden Veranstaltungen einzufordern. Auf religiöse Belange wird an den Veranstaltungen Rücksicht genommen, so dass diese kein Grund für eine Nicht-Teilnahme sind. Die Schulen haben entsprechende Instruktionen erhalten. Sollte der Hintergrund für die Ablehnung der Teilnahme finanzieller Natur sein, so stehen an den Schulen spezielle Fonds zur Unterstützung bereit. Dass sich bei diesem Thema eine problematische Schamschwelle manifestiert, ist bekannt. Sie muss sehr sensibel angegangen werden.

Dispensationen aus meist gesundheitlichen (körperlichen oder psychischen) Gründen werden durch die erweiterte Teilnahmepflicht nicht erschwert.

§ 76

Es bestehen seitens einiger Betroffener offenbar noch Bedenken gegen die Zuweisung der Schulangestellten für Psychomotorik, Logopädie oder Mediothek in die Gruppe der Fachpersonen neben derjenigen der Lehrpersonen. Der Grund für die Änderung besteht darin, dass das Schulgesetz bisher nur von Lehrerinnen und Lehrern spricht. Heute arbeiten an den Schulen aber viele Personen, die nicht Schulfächer unterrichten. Diese müssen auch in Rechte und Pflichten genommen werden. „Fachperson“ wird als neutraler Überbegriff verwendet, um die Personen in ihren verschiedenen Tätigkeitsbereichen wie Psychomotorik, Logopädie, Mediothek etc. nicht einzeln aufzählen zu müssen. Die Bezeichnung hat weder einen Einfluss auf die Löhne noch auf das Pflichtenheft oder das Professionsverständnis der im Begriff Fachperson zusammengefassten Berufe.

§ 126

Der Kommission ist die hohe Reglementierungsdichte im Zusammenhang mit der Kantonalen Schulkonferenz (ehemals Schulsynode) aufgefallen. Diese leitet sich historisch her. Sie drückt einerseits die wichtige Rolle der staatlichen Lehrerorganisationen für das Erziehungsdepartement aus und andererseits die während des 20. Jahrhunderts zunehmende Professionalisierung des Lehrberufs. Die Kommission ist der Ansicht, dass die Passagen zur Schulkonferenz auf der Gesetzesebene in einer nächsten Revision verschlankt werden können.

Beschlussteile I und II

Die Zweiteilung der zu beschliessenden Gesetzesänderungen ergibt sich aus dem Umstand, dass einerseits Gesetze betroffen sind, die bereits in Kraft sind, andererseits solche, die erst noch in Kraft treten.

3.2 Anstellung der Lehrpersonen für die bisherigen Musikalischen Grundkurse (Aufhebung § 75 Abs. 4)

Eine eingehendere Meinungsbildung benötigte die Aufhebung des § 75 Abs. 4: Dieser hielt bisher fest, dass der Staat die Kosten trägt, welche der Musik-Akademie der Stadt Basel aus der Durchführung der freiwilligen musikalischen Grundkurse an der Primarschule entstehen. Mit der Einführung des Lehrplans 21 im Schuljahr 2015/16 sollen diese Kurse obligatorisch und fest in die Stundentafel der Primarschule eingebaut werden. Obligatorische Fächer der Volksschule werden vom Kanton durchgeführt und verantwortet. Deshalb sollen auf diesen Zeitpunkt hin auch die von der Musik Akademie Basel angestellten Lehrpersonen neu durch die Schulleitungen angestellt werden. § 75 Abs. 4 soll deshalb aufgehoben werden. Die Kosten werden direkt beim Staat anfallen. Der administrative Apparat der Musik Akademie, der bisher die Anstellungen der Lehrpersonen für die musikalischen Grundkurse vornahm, wird abgebaut.

Es wurde bereits im Vorfeld der Beratung klar, dass die Anstellung durch die Schulleitungen anstelle der Musik Akademie zu einer Kontroverse Anlass gab. Die Musik Akademie hat grosse Sorge hinsichtlich der Konsequenzen der Neuanstellung geäussert und bat die BKK darum, diese direkt vortragen zu können. Im Kern ihrer Äusserungen steht das Ziel, die Anstellung des musikalischen Lehrpersonals durch die Musik Akademie beizubehalten, um so die erreichte Qualität zur Gänze zu sichern. Mit Blick auf die schweizweit einmalige Rolle, welche die musikalische Ausbildung im Basler Volksschulsystem spielt, entsprach die BKK dieser Bitte. Das Erziehungsdepartement erklärte sich zwecks einer fundierten Meinungsbildung bereit, im Rahmen eines Hearings die Argumente auszutauschen.

3.2.1 Hearing

Aus Sicht der Musik Akademie werde die Qualität des künftigen Musikunterrichts aufgrund der Anstellung durch die Schulleitungen längerfristig abnehmen. Die bisherige Steuerung durch die Musik Akademie sei optimal und die Musikalischen Grundkurse seien de facto bereits ein Obligatorium. Sie seien vollständig in den Unterricht eingebaut und werden von allen Schülerinnen und Schülern besucht. Dass dieser flächendeckende Unterricht in Basel-Stadt

möglich ist, versteht die Musik Akademie als Ergebnis ihrer Rolle und ihres Einflusses als Kompetenzzentrum für die musikalische Ausbildung. Sie könne aus einem Pool von hoch- und höchstqualifizierten Bewerbungen ihre Nachwuchskräfte auswählen. Nicht zuletzt biete sie den Lehrpersonen ein Fundament und ein Gefäss, in dem diese sich beheimatet fühlen und das für ihre berufliche Tätigkeit mit oft mehreren Anstellungen nötige, enge Netzwerk aufbauen können. Der besondere Stellenwert, den die Musikakademie in ihrer täglichen Arbeit habe, fördere eine besondere Motivationshaltung.

Die Musik Akademie befürchtet, dass für die Schulleitungen andere Anstellungskriterien (insbesondere Einsatz in mehreren Fächern) zählten als bisher. Rund 90 Prozent des Musikunterrichts werde von reinen Musiklehrerinnen und -lehrern gegeben, die den gewünschten Kriterien nicht entsprächen. Das eigentliche Primarschulpersonal ziehe gar nicht darauf ab, auch Musik zu unterrichten. Die Fähigkeit zum Einsatz in mehreren Fächern liesse die bisher ausschlaggebenden musikalischen Fähigkeiten aber in die zweite Reihe rücken. Die überaus hohe Motivation des Lehrpersonals werde darunter leiden. Dieses Problem werde durch die zeitliche Kollision mit dem laufenden enormen Schulumbau und die noch nicht ausgereifte Erfahrung der Schulleitungen verschärft. Es drohe einem über 40 Jahre lang aufgebauten, erfolgreichen System das Fundament wegzubrechen.

Die Musik Akademie hat erklärt, dass sie die Kompetenz und die Arbeit der Volksschulen und deren Personal sehr hoch einschätze. Dennoch schiene ihr die Beraterrolle der Musik Akademie im vorgeschlagenen Modell zu wenig stark, um die besondere Bindung der Lehrpersonen an ihre Institution und damit die Einzigartigkeit des baselstädtischen Modells zu sichern. Sie würde sich auch zutrauen, das bisherige Musiklehrpersonal der Orientierungsschule mitanzustellen, um die Stundenzuteilung effizienter zu gestalten.

Das Erziehungsdepartement wies darauf hin, dass die geplante Neuanstellung durch die Schulleitungen den grundsätzlichen Entscheidungen von Stimmvolk und Parlament zu HarmoS und den dezentralen Schulleitungen entspreche und somit Teil eines ganzen Reformprozesses sei, der nicht einfach aufgeschoben werden oder partiell entfallen könne. Das Erziehungsdepartement habe im Jahre 2012 die freiwilligen musikalischen Grundkurse mit der neuen Stundentafel per 2015 rechtlich aufgewertet und sie auf der Primarschulstufe als für alle Kinder obligatorisches Fach verankert. Das Obligatorium bringe den Stellenwert zum Ausdruck, den Basel-Stadt dem Musikunterricht auf schweizweit einzigartige Weise beimesse.

Das Erziehungsdepartement führte weiter aus, dass die obligatorischen Fächer der Volksschule gemäss den rechtlichen Grundlagen und dem schweizerischen Schulverständnis von Lehrpersonen erteilt würden, die beim Staat angestellt seien. Aber auch organisatorische Gründe sprechen für einen Wechsel des Unterstellungsverhältnisses: Aus der Harmonisierung ergebe sich, dass zwei Drittel der Orientierungsschule mit der in Zukunft sechsjährigen Primarschule fusionierten. Zwei Systeme seien zusammenzuführen, aber auch zwei bisher getrennte Gruppen von Lehrerinnen und Lehrern. Die musikalischen Grundkurse würden in Zukunft nicht nur während vier, sondern während sechs Primarschuljahren erteilt, und zwar von den heute an der Musik Akademie angestellten Lehrpersonen und von den Musiklehrpersonen, die heute an der Orientierungsschule angestellt seien. Es sei gemäss Erziehungsdepartement auch aus organisatorischen Gründen notwendig, dass diese Zusammenführung und die Organisation dieses Faches aus einer Hand vorgenommen werden könnten. Die Schulhäuser seien die Plattform für die schulische Entwicklung der Kinder, die Schulleitungen hätten vom Parlament konsequenterweise die Anstellungskompetenz zugewiesen bekommen. Die Anstellungen des Lehrpersonals erfolgten gemäss Stellenausschreibung und klarem Anforderungskatalog. Die Musikalischen Grundkurse dürften auch in Zukunft nur Lehrpersonen mit entsprechender Ausbildung erteilen. Es sei anerkannt, dass Musik ein besonderes Fach sei. Diesem Umstand werde Rechnung getragen, indem die Musik Akademie als aus- und weiterbildende wie auch als beratende Stelle fest eingebunden sei. Sie bleibe das Kompetenzzentrum für alle Stufen und könne den Lehrpersonen auch weiterhin eine Beheimatung neben dem Schulhaus bieten. Dazu solle eine entsprechende Leistungsvereinbarung eingegangen werden.

Das Erziehungsdepartement hielt fest, dass es allen heute an der Musik Akademie angestellten Lehrpersonen eine Stelle im bisherigen Umfang anbieten werde. Diese würden in personalrechtlicher und finanzieller Hinsicht keinerlei Nachteile haben.

Das Departement hat sich eindeutig gegen die Fortführung der bisherigen Anstellungsform ausgesprochen. Dies ginge entweder nur unter Beibehaltung des gesetzlichen Fakultativums, womit der Musikunterricht gerade nicht gestärkt werde, oder unter gesetzlichen Anpassungen, die es dem Kanton erlauben würde, die Durchführung eines obligatorischen Faches der Volksschule einer privaten Trägerschaft zu übergeben. Das Departement hat vor diesem gesetzestechnischen Unikum in der Volksschule gewarnt und hält die organisatorischen Lösungen für zwei unterschiedlich angestellte Kategorien von Lehrpersonen, also eine Binnenstruktur, für undurchführbar. Die Übernahme der bisherigen Musiklehrerinnen und Musiklehrer der Orientierungsschule aus der kantonalen Anstellung in die einer privaten Institution sei ebenso wenig machbar. Zudem müsse acht gegeben werden, dass das Lob für das Engagement in den musikalischen Grundkursen nicht als Abwertung anderer Fächer, in denen ein ebenso grosser Einsatz gezeigt werde, daher komme. Dieser Einsatz hänge im Wesentlichen von der Person ab, nicht von der formalen Anbindung. Das Departement hat sein Vertrauen in die Fähigkeit der Schulleitungen unterstrichen, das richtige Lehrpersonal anzustellen. Die Volksschulleitungen selbst hätten sich bereits irritiert gezeigt hinsichtlich der besonderen Einbindung der Musik Akademie in den Unterricht. Wenn die Lehrpersonen für den Musikunterricht auch andere Fächer unterrichten könnten, sei dies vom Prinzip her zu begrüssen; eine zwingende Voraussetzung werde das aber auch in Zukunft nicht sein. In der Primarstufe sei die Aufteilung des Unterrichts auf zu viele Lehrpersonen zu vermeiden, damit die Schülerinnen und Schüler diese als klare Bezugspersonen erfahren könnten.

3.2.2 Erwägungen der Kommission

Die Mehrheit der Kommission folgt den Argumenten des Erziehungsdepartements und befürwortet die Anstellung durch die Schulleitungen. Der Musikunterricht wird Teil des obligatorischen Unterrichts und muss deshalb auch von Lehrpersonen der obligatorischen Schule unterrichtet werden. Es ist grundsätzlich falsch, den Schulbetrieb für andere Lösungen zu öffnen.

Auch der Kompromissvorschlag einer mehrjährigen Übergangsfrist anstelle des sofortigen Übertritts im Schuljahr 2015/16 wurde verworfen. Der Vorschlag, so die Idee dahinter, soll die Auswirkungen für die Lehrpersonen der musikalischen Grundkurse und damit demotivierende Sorgen abdämpfen. Durch die Möglichkeit des freiwilligen Übertritts, die natürliche Fluktuation und den Austausch mit den bereits von den Schulleitungen angestellten anderen Lehrpersonen kann man sich nach Ansicht einer Minderheit der Kommission allmählich in die neue, ebenfalls zu leistende Rolle einarbeiten. Die Frist soll auch die Schulleitungen inmitten der anderen laufenden Reformen entlasten. Sie wird von der Kommissionsminderheit als ein Zeichen des Entgegenkommens gegenüber den Lehrpersonen verstanden, die aufgrund ihrer Befürchtungen hinsichtlich der Unterrichtsqualität bereit sind, eine weniger gute Situation in Kauf zu nehmen. Die Kommissionsminderheit betonte nochmals den Mehrwert der Vernetzung mit der Musik Akademie, sowohl in fachlicher als auch persönlicher Hinsicht.

Diesen Argumenten wurde von der Kommissionsmehrheit entgegengehalten, dass gerade eine Übergangsfrist die administrativen Vorgänge erheblich erschweren wird, da dann der Einsatz der von verschiedenen Institutionen angestellten Lehrpersonen aufeinander koordiniert werden muss. Diese Arbeit wird für die betroffenen Leitungsorgane gerade kein arbeitserleichternder Kompromiss sein, sondern enorm komplex und arbeitsaufwändig. Demgegenüber bedeutet die zugesagte Übernahme von 60 Lehrpersonen auf das Schuljahr 2015/16 hin eine klare Lösung und für die Lehrpersonen grösstmögliche Arbeitsplatzsicherheit. Zudem ist zu bedenken, wie eine solche Spezialfrist auf das andere Lehrpersonal wirkt. Dieses muss in diesem Fall den Eindruck erhalten, dass seine Situation den Behörden weit weniger wichtig ist. Veränderungen sind notwendiger Teil der institutionellen Entwicklung und Anpassung. Gerade die bisherigen

Lehrerinnen und Lehrer der Orientierungsschule müssen sich sehr flexibel zeigen, da die Zusammenführung in die sechsjährige Primarschule einen viel tieferen Eingriff in ihr Berufsbild und Statusbild darstellt. Das ganze System wird stark unter Spannungen leiden, wenn Insellösungen geschaffen werden, die Teilen des Schulhauskollegiums wie eine Bevorzugung erscheinen, die ihnen trotz ebenbürtigen Engagements und Kompetenz versagt bleibt. Eine Diskriminierung von anderen fachlichen oder kantonalen Ausbildungen muss aber bereits im Anschein unbedingt vermieden werden.

Die Kommission beschloss mit 4 gegen 3 Stimmen bei 1 Enthaltung, an der Übernahme per Schuljahr 2015/16 festhalten und nicht eine mehrjährige Übergangsfrist zu beantragen.

4. Antrag

Gestützt auf ihren Bericht beantragt die Bildungs- und Kulturkommission mit 6 Stimmen bei 2 Enthaltungen dem Grossen Rat die Annahme der nachstehenden Beschlussvorlage betreffend Änderung des Schulgesetzes und die Motion Martina Bernasconi und Konsorten § 86 Aufgaben der Schulkommissionen als erledigt abzuschreiben.

Die Bildungs- und Kulturkommission hat diesen Bericht am 21. Mai 2013 einstimmig genehmigt und ihren Präsidenten zum Kommissionssprecher bestimmt.

Im Namen der Bildungs- und Kulturkommission

Dr. Oswald Inglin
Präsident



Beilage

Entwurf Grossratsbeschluss

Grossratsbeschluss

Schulgesetz

Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag Nr. 13.0334.01. vom 19. März 2013 und in den Bericht der Bildungs- und Kulturkommission Nr. 13.0334.02 vom 8. Mai 2013, beschliesst:

I.

Das Schulgesetz vom 4. April 1929 wird wie folgt geändert:

In Titel (I.1.)G. vor § 34 werden die Worte „die Schule“ durch die Worte „das Zentrum“ ersetzt.

In § 35 werden die Worte „Die Schule“ durch die Worte „Das Zentrum“ ersetzt.

In Titel (I.1.)I. vor § 41 und in § 41 wird das Wort „Handelsmittelschule“ durch das Wort „Wirtschaftsmittelschule“ ersetzt.

Es wird der folgende neue § 52a samt Titel eingefügt:

§ 52a. Zulassungsbeschränkungen

¹ Wenn die Nachfrage nach Ausbildungsplätzen das Angebot übersteigt, kann das zuständige Departement die Zulassung beschränken:

- a) für freiwillige Zusatzangebote der Schulen;
- b) für schulisch organisierte Grundbildungen, sofern die Lehrbetriebe nicht genügend Praktikumsplätze zur Verfügung stellen;
- c) für die Bildungsgänge auf Niveau höhere Fachschule;
- d) für die Weiterbildungsangebote der weiterführenden berufsbildenden Schulen.

² Die zur Verfügung stehenden Plätze werden aufgrund eines Eignungsverfahrens zugeteilt.

In § 58 Abs. 4 werden nach den Worten „allgemeinbildenden Schulen“ die Worte „die Wirtschaftsmittelschule und das Zentrum für Brückenangebote“ eingefügt.

In § 61 Abs. 2 werden die Worte „allgemein bildenden Schulen“ durch die Worte allgemeinbildenden Schulen, der Wirtschaftsmittelschule und dem Zentrum für Brückenangebote“ ersetzt.

In § 62 Abs. 1 werden die Worte „in die Maturitätsschulen, in die Fachmaturitätsschule, in die weiterführenden berufsbildenden Schulen und ausnahmsweise, wenn besondere Umstände vorliegen, in die Primarschule“ durch die Worte „und die weiterführenden Schulen sowie ausnahmsweise, wenn besondere Umstände vorliegen, in die Primarstufe“ ersetzt.

In § 66 Abs. 1 werden nach dem Wort „Fächern“ die Worte „und zur Teilnahme an den von der Schule angeordneten auswärtigen Schulanlässen“ eingefügt.

§ 66 Abs. 5 erhält die folgende neue Fassung:

⁵ Eine Schülerin oder ein Schüler kann vom Unterricht, von einzelnen Unterrichtsfächern oder -stunden oder von auswärtigen Schulanlässen dispensiert werden. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

In § 74 Abs. 2 werden lit. a aufgehoben, in lit. b die Worte „Lernbeurteilung und Laufbahnentscheide“ durch die Worte „Beurteilung und Schullaufbahnentscheide“ und in lit. r die Worte „Staatliche Schulsynode“ durch die Worte „kantonale Schulkonferenz“ ersetzt.

In § 74 Abs. 2 wird die folgende neue lit. k^{bis} eingefügt:
k^{bis}) den Religionsunterricht (§ 77 Abs. 3)

§ 75 Abs. 4 wird aufgehoben.

In § 76 wird das Wort „Lehrkräfte“ durch die Worte „der Lehr- und Fachpersonen“ ersetzt.

§ 79 Abs. 3 erhält die folgende neue Fassung:

³ Nicht mehr als die Hälfte dieser Mitglieder dürfen an einer öffentlichen oder privaten Schule tätig sein. Unter diese Beschränkung fallen auch Lehr- und Fachpersonen und Schulleitungen im Ruhestand.

In §§ 79 Abs. 8 und 79b Abs. 1 lit. c wird das Wort „Lehrpersonen“ durch die Worte „Lehr- und Fachpersonen“ ersetzt.

§ 79a Abs. 1 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

¹ Jedem Schulstandort der Volksschule ist ein Schulrat zugeordnet.

In § 79c Abs. 2 Ziff. 1 wird das Wort „Lehrperson“ durch die Worte „Lehr- und/oder Fachperson“ ersetzt.

§ 80 Abs. 1 erhält die folgende neue Fassung:

¹ Jedem Schulstandort der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen, der Wirtschaftsmittelschule und dem Zentrum für Brückenangebote ist eine Schulkommission zugeordnet.

In § 85 Abs. 4 und 5 werden jeweils das Wort „Lehrerschaft“ durch die Worte „Lehr- und Fachpersonen“ ersetzt.

In § 86 Abs. 1 wird das Wort „Schulen“ durch das Wort „Schulstandorte“ ersetzt.

§ 86 Abs. 2 Ziff. 1, 5 und 8 erhalten folgende neue Fassung:

1. Sie genehmigen Anstellungen von Lehr- und Fachpersonen (§§ 94 und 97bis).

5. Sie besuchen regelmässig die Schule (Unterricht, Elternabende, Schulkonferenzen, Schulanlässe) und verschaffen sich dadurch einen Einblick in die Arbeit der Schule. Rückmeldungen zu ihren Eindrücken richten sie an die Lehr- und/oder Fachperson und die Schulleitung.

8. Sie behandeln Aufsichtsbeschwerden gegen Schulleitungen.

§ 86 Abs. 2 Ziff. 7 und 9 werden aufgehoben.

§§ 87c und 88 samt Titel erhalten folgende neue Fassung:

§ 87c. Schulleitungen für die Schulstandorte der Volksschule

¹ Die unmittelbare Leitung der einzelnen, nach § 74a eingerichteten, Schulstandorte der Volksschule obliegt einer Schulleitung.

² An den Standorten der Primarstufe gibt es für die zugehörigen Kindergärten und die Primarschule eine gemeinsame Schulleitung.

³ Die Schulleitung verfügt zur Erfüllung des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrags in pädagogischen, personellen, organisatorischen und finanziellen Bereichen über Teilautonomie.

⁴ Die Volksschulleitung bzw. die zuständige Stelle der Gemeinden kann den einzelnen Schulleitungsmitgliedern neben der Leitung der Schule auch die Erteilung von Unterricht übertragen.

§ 88. Schulleitungen für die Schulstandorte der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen, der Wirtschaftsmittelschule und des Zentrums für Brückenangebote

¹ Die unmittelbare Leitung der einzelnen, nach § 74a eingerichteten, Schulstandorte der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen, der Wirtschaftsmittelschule und des Zentrums für Brückenangebote obliegt einer Schulleitung (Rektorat).

² Sie setzt sich aus Rektorinnen und Rektoren, Konrektorinnen und Konrektoren und allenfalls weiteren von den Rektorinnen und Rektoren bezeichneten Personen zusammen.

³ Die Schulleitung verfügt zur Erfüllung des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrags in pädagogischen, personellen, organisatorischen und finanziellen Bereichen über Teilautonomie.

⁴ Die Leitung der weiterführenden Schulen kann der Rektorin oder dem Rektor neben der Leitung der Schule auch die Erteilung von Unterricht übertragen.

Es werden die folgenden neuen §§ 88^{bis} und 88^{ter} eingefügt:

§ 88^{bis}. Lehrpersonen

¹ Lehrpersonen sind Personen, die für den Regel- und Förderunterricht (Regellehrpersonen) oder für die Heilpädagogik (schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen) zuständig sind.

§ 88^{ter}. Fachpersonen

¹ Fachpersonen sind Personen, die für Logopädie, Psychomotorik, Tagesstrukturen, Unterrichtsassistenz oder die Mediothek zuständig sind.

In § 91 werden in Abs. 4 und 5 jeweils das Wort „Lehrpersonen“ durch die Worte „Lehr- und Fachpersonen“ und in Abs. 8 lit. c das Wort „Lehrperson“ durch die Worte „Lehr- oder Fachperson“ ersetzt.

In § 91a werden in Abs. 2 lit. c das Wort „Lehrpersonen“ durch die Worte „Lehr- und Fachpersonen“ und in Abs. 5 die Worte „allgemein bildenden Schulen“ durch die Worte „allgemeinbildenden Schulen, der Wirtschaftsmittelschule und des Zentrums für Brückenangebote“ ersetzt.

In Titel IV. vor § 92 wird das Wort „Lehrkräfte“ durch die Worte „Lehr- und Fachpersonen“ ersetzt.

In § 92 Abs. 1 werden in Satz 1 die Worte „und die Leitung der weiterführenden Schulen“ durch die Worte „die Leitung der weiterführenden Schulen und die Leitung Tagesstrukturen“ ersetzt und in Satz 2 nach dem Paragraf „97“ der Paragraf „97^{bis}“ eingefügt.

Titel 2. vor § 93 und § 93 Abs. 2^{bis} erhalten folgende neue Fassung:
2. Lehrpersonen

^{2bis} Die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher kann eine Lehrperson vom staatlichen und privaten Schuldienst ausschliessen, wenn sie ihre Berufspflichten schwer verletzt oder wenn ihre Vertrauenswürdigkeit in anderer Weise, insbesondere wegen Verurteilung zu einer Freiheits- oder Geldstrafe infolge eines Verbrechens oder Vergehens, schwer beeinträchtigt erscheint. Die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher meldet den Ausschluss vom Schuldienst der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) zur Aufnahme in die Liste über Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung.

In § 93 werden in Abs. 2 die Worte „allgemein bildenden“ aufgehoben und in Abs. 3 Satz 2 nach dem Wort „Volksschulleitung“ die Worte „für Versetzungen innerhalb der weiterführenden Schulen die Leitung der weiterführenden Schulen“ eingefügt.

In § 94 werden jeweils die Worte „allgemein bildenden“ bzw. „allgemeinbildenden“ aufgehoben.

Titel 3. vor § 96 wird aufgehoben.

In § 96 wird das Wort „Lehrkraft“ durch das Wort „Lehrperson“ ersetzt.

Es wird der folgende neue § 97^{bis} samt Titel 3a. eingefügt:

3a. Fachpersonen

§ 97^{bis}.

¹ Anstellungsbehörde für die Fachpersonen Logopädie, Psychomotorik, Unterrichtsassistenz, Mediothek und die Leitung Tagesstrukturen ist die Schulleitung, für die Mitarbeitenden der Tagesstrukturen die Leitung Tagesstrukturen.

² Die Anstellungen der Fachpersonen sind in der Volksschule von der Volksschulleitung und in den weiterführenden Schulen von der Schulkommission zu genehmigen.

³ Massnahmen gemäss §§ 24 und 25 des Personalgesetzes sowie die Beendigung des Arbeitsverhältnisses gemäss §§ 30 Abs. 2, 32 und 33 des Personalgesetzes unterliegen in der Volksschule der Genehmigung durch die Volksschulleitung und in den weiterführenden Schulen der Genehmigung durch die Schulkommission.

⁴ Das zuständige Departement hat das Recht, die an einer Schule angestellten Fachpersonen unter Belassung ihrer Besoldung ganz oder teilweise an eine andere Schule zu versetzen. Für Versetzungen innerhalb der Volksschule ist die Volksschulleitung, für Versetzungen innerhalb der weiterführenden Schulen die Leitung der weiterführenden Schulen zuständig.

In Titel 5. vor § 97b wird nach dem Wort „Schulleitungen“ die Worte „für die Schulstandorte“ eingefügt.

Der Titel 6. vor § 98 erhält die folgende neue Fassung:

6. Schulleitungen für die Schulstandorte der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen, der Wirtschaftsmittelschule und des Zentrums für Brückenangebote

Der Titel 7. vor § 99 wird aufgehoben.

§§ 98 und 99 erhalten folgende neue Titel:
Rektorinnen und Rektoren

Konrektorinnen und Konrektoren

In § 101 Abs. 1 werden in Ziff. 4.1. das Wort „Schule“ durch das Wort „Zentrum“ ersetzt und in Ziff. 7.1. nach dem Wort „Berufsmaturitätsschulen“ in einer Klammer die Worte „inkl. Wirtschaftsmittelschule“ eingefügt.

In § 101 Abs. 5 werden die Worte „ab Schuljahr 2000/2001“ durch das Wort „und“ ersetzt.

Es wird der folgende neue § 101 Abs. 6 eingefügt:

⁶ Die Schulleitung kann einer Lehrperson nach Vollendung des 55. Altersjahres einen bezahlten Urlaub im Umfang von einem Semester bewilligen, sofern es die schulorganisatorischen Möglichkeiten zulassen. Wenn der Urlaub bezogen wird, entfällt die Ermässigung der Pflichtlektionenzahl nach Abs. 5.

In § 111 werden die Worte „Lehrerinnen und Lehrer“ durch die Worte „Lehr- und Fachpersonen der vom Kanton geführten Schulen“ ersetzt.

In Titel V. vor § 113 und in § 113 Abs. 1 wird das Wort „Lehrkräftekonferenzen“ durch das Wort „Konferenzen“ ersetzt.

In § 114 werden in Abs. 1 das Wort „Synode“ durch die Worte „kantonalen Schulkonferenz“ und in Abs. 2 die Worte „im besondern auch Vorschriften, die den Pflichtenkreis der Lehrkräfte“ durch die Worte „im Besonderen auch Vorschriften, die den Pflichtenkreis der Lehr- und Fachpersonen“ ersetzt.

In § 117 werden die Worte „mit pädagogischem Auftrag angestellten Personen“ durch die Worte „angestellten Lehr- und Fachpersonen“ ersetzt.

Titel VI. vor § 122 und die §§ 122-125 und 127 erhalten folgende neue Fassung:

VI. Kantonale Schulkonferenz

§ 122.

¹ Mitglieder der kantonalen Schulkonferenz sind die Mitglieder der Schulkonferenzen.

² Mitglieder der Schulbehörden, pensionierte Schulleitungsmitglieder, Lehr- und Fachpersonen sowie Lehr- und Fachpersonen, die von einer privaten Institution angestellt sind, können mit beratender Stimme an den Gesamtkonferenzen (§ 127) teilnehmen.

³ Der Besuch der Gesamtkonferenz kann vom Erziehungsdepartement je nach den Beratungsgegenständen für alle Mitglieder der kantonalen Schulkonferenz oder für die Mitglieder einzelner Schulkonferenzen obligatorisch erklärt werden.

§ 123.

¹ Die kantonale Schulkonferenz behandelt Fragen der Erziehung und des Schulwesens, die ihr von den Schulbehörden zur Beratung zugewiesen worden sind oder deren Behandlung sie selbst, der leitende Ausschuss oder der Vorstand beschlossen hat.

§ 124. Leitender Ausschuss

¹ Die Geschäfte der kantonalen Schulkonferenz werden vom leitenden Ausschuss geführt.

Dieser setzt sich aus Personen mit folgenden Funktionen zusammen:

Präsidium, Vizepräsidium, Sekretariat, Finanzen, Protokoll.

Der leitende Ausschuss wird von der Gesamtkonferenz in geheimer Abstimmung gewählt; wählbar sind unbefristet angestellte Lehr- und Fachpersonen.

² Die Amtsdauer des leitenden Ausschusses beträgt vier Jahre. Das Präsidium, das Vizepräsidium und die Mitglieder sind wieder wählbar.

³ Die Wahlgeschäfte werden jeweils von der abtretenden Präsidentin oder dem abtretenden Präsidenten geleitet. Falls sich die Präsidentin oder der Präsident einer Wiederwahl stellt, werden die Wahlgeschäfte von einer Tagespräsidentin oder einem Tagespräsidenten geleitet.

⁴ Der leitende Ausschuss bereitet die Geschäfte vor und behandelt alle ihm von den Behörden, der Gesamtkonferenz oder dem Vorstand überwiesenen oder von ihm selbst gestellten Fragen, auch diejenigen, die nach seinem Dafürhalten nicht von der kantonalen Schulkonferenz zu beraten sind, und erstattet die Berichte an die Behörden.

⁵ Er bestimmt von Fall zu Fall eine Delegation, die der Behandlung dieser Fragen im Erziehungsrat mit beratender Stimme beiwohnt. Die Interessen der an der Behandlung der vorliegenden Frage hauptsächlich interessierten Schulstufen sollen dabei möglichst gewahrt werden.

§ 125. Vorstand

¹ Alle wichtigen, die Organisation mehrerer oder aller Schulen betreffenden Fragen werden dem Vorstand zur Begutachtung vorgelegt.

² Der Vorstand setzt sich aus den Vertretungen der Schulkonferenzen zusammen.

³ Die Vertretung der einzelnen Schulkonferenz wird durch deren Vorstand bestimmt.

⁴ Der leitende Ausschuss kann höchstens fünf Schulkonferenzmitglieder als zusätzliche Mitglieder des Vorstands bestimmen, sofern einzelne Berufsgruppen, die den Schulkonferenzen angehören, im Vorstand nicht vertreten oder stark untervertreten sind.

§ 127. Gesamtkonferenzen

¹ Die kantonale Schulkonferenz versammelt sich jährlich einmal zu einer ordentlichen Gesamtkonferenz. Ausserordentliche Gesamtkonferenzen finden statt:

1. wenn es der Erziehungsrat beschliesst;

2. wenn es der leitende Ausschuss und der Vorstand zur Behandlung dringlicher Geschäfte beschliessen;

3. wenn es 100 Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte schriftlich verlangen.

² Im letzteren Fall hat die Gesamtkonferenz spätestens innerhalb Monatsfrist nach Stellung des Verlangens stattzufinden.

³ Am Tag der ordentlichen Gesamtkonferenz wird kein Schulunterricht erteilt.

⁴ Zur Abhaltung ausserordentlicher Gesamtkonferenzen kann der Schulunterricht nur mit Einwilligung der Vorsteherin bzw. des Vorstehers des Erziehungsdepartements eingestellt werden.

In § 128 wird das Wort „Synode“ durch die Worte „kantonalen Schulkonferenz“ ersetzt.

Der Titel vor § 140 erhält die folgende neue Fassung:

Kinder- und Jugendgesundheitsdienst sowie Schulpsychologischer Dienst

In § 140 werden in Abs. 1 das Wort „Lehrpersonen“ durch die Worte „Lehr- und Fachpersonen“ ersetzt, in Abs. 4 lit. d die Worte „und der Gesuche um vorzeitige Entlassung aus Gesundheitsrücksichten“ aufgehoben und in Abs. 4 lit. e das Wort „Vormundschaftsbehörde“ durch die Worte „Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde“ ersetzt.

§§ 141 und 142 haben die folgende neue Fassung:

§ 141.

¹ Die Lehr- und Fachpersonen sind verpflichtet, auf die körperliche Reinlichkeit und den Gesundheitszustand der ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schüler zu achten und bei wahrgenommenen gesundheitlichen Beeinträchtigungen die Erziehungsberechtigten oder den Kinder- und Jugendgesundheitsdienst zu informieren.

§ 142.

¹ Wenn bei Lehr- und Fachpersonen oder Schülerinnen und Schülern die Gefahr einer Krankheitsübertragung besteht, dürfen sie die Schule nicht besuchen.

In § 143 wird das Wort „Erziehungsrat“ durch die Worte „Das zuständige Departement“ ersetzt.

§ 146 erhält die folgende neue Fassung:

§ 146.

¹ Die Schulleitung sowie die Lehr- und Fachpersonen sind verpflichtet, die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu benachrichtigen, wenn Missstände zu ihrer Kenntnis kommen, die ein Einschreiten zum Zwecke des Kindesschutzes oder der Jugendfürsorge erfordern.

Wirksamkeit

Die Änderungen von §§ 52a und 66 Abs. 1 und 5 werden sofort nach Eintritt der Rechtskraft wirksam.

Die Änderung von § 101 wird am 1. August 2013 wirksam.

Die Änderungen in Titel (1.1.)G. vor § 34 und in § 35 werden für die Schuljahre 2013/14 und 2014/15 am 12. August 2013 wirksam.

Die Änderung von § 75 wird am 1. August 2015 wirksam.

Die weiteren Änderungen werden auf Beginn des Schuljahres 2013/14 am 12. August 2013 wirksam.

II. Änderung des Grossratsbeschlusses vom 19. Mai 2010

Der Grossratsbeschluss vom 19. Mai 2010 betreffend die Änderung des Schulgesetzes, publiziert am 22. Mai 2010, wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende neue Fassung:

§ 2.

¹ Es bestehen folgende staatliche Schulen und Kurse:

1. Die Volksschule
 - a) Schulen der Primarstufe, 1.–8. Schuljahr
 - b) Sekundarschulen, 9.–11. Schuljahr
 - c) Schulen für Kinder und Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf, die separativ geschult werden (Sonderschulen)
2. Die weiterführenden allgemeinbildenden Schulen:
 - a) die Gymnasien, 12.– 15. Schuljahr
 - b) die Fachmaturitätsschule, 12.–14. Schuljahr
3. Die weiterführenden berufsbildenden Schulen und höheren Fachschulen
 - a) die Allgemeine Gewerbeschule Basel
 - b) die Berufsfachschule Basel
 - c) die Schule für Gestaltung Basel
 - d) das Bildungszentrum Gesundheit Basel
 - e) die Wirtschaftsmittelschule
 - f) das Zentrum für Brückenangebote
4. Kurse für die allgemeine und berufliche Weiterbildung

Titel (I.1.)G. vor § 34 erhält folgende neue Fassung:

(I.1.) G. Das Zentrum für Brückenangebote

§§ 41 und 67b erhalten folgende neue Fassung:

§ 41.

¹ Die Wirtschaftsmittelschule nimmt Schüler und Schülerinnen auf, welche die Sekundarschule durchlaufen haben und die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen oder sich über die entsprechenden Kenntnisse ausweisen.

§ 67b. Klassengrössen

¹ Die Zahl der Schülerinnen und Schüler soll pro Klasse in der Regel folgende Zahl nicht übersteigen:

- a) Kindergarten 20
- b) Primarschule 25
- c) Sekundarschule
 - A-Zug mit allgemeinen Anforderungen 16
 - E-Zug mit erweiterten Anforderungen 23

- P-Zug mit hohen Anforderungen 25

d) Weiterführende allgemeinbildende Schulen und Wirtschaftsmittelschule 25

² Im Zentrum für Brückenangebote und in andersschulischen Spezialangeboten richtet sich die Zahl der Schülerinnen und Schüler pro Klasse oder Angebot nach dem Bildungsbedarf.

³ Der Regierungsrat legt fest, in welchen Fällen die Klassengrössen ausnahmsweise überschritten werden dürfen.

Wirksamkeit

Die Änderung von § 2 wird per Schuljahr 2013/14 am 12. August 2013 wirksam unter der Massgabe, dass für die Schülerinnen und Schüler mit den Schullaufbahnen nach § 1 lit. a und b der Übergangsverordnung Schulharmonisierung vom 31. Januar 2012 die bisherigen Bestimmungen wirksam bleiben.

Die Änderung des Titels (I.1.)G. vor § 34 wird auf Beginn des Schuljahres 2015/16 am 17. August 2015 wirksam.

Die Änderung von § 41 wird auf Beginn des Schuljahres 2018/19 am 13. August 2018 wirksam.

Die Änderung von § 67b wird auf Beginn des Schuljahres 2015/16 am 17. August 2015 wirksam, unter der Massgabe, dass für die Schülerinnen und Schüler der WBS die bisherigen Bestimmungen bis zum Ende des Schuljahres 2016/17 gültig bleiben.

III. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum.

Sollte aufgrund eines allfällig erhobenen Referendums die Wirksamkeitstermine nach Ziff. I und II nicht eingehalten werden können, bestimmt im Falle der Annahme der Vorlage der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit.